

SATZUNG

Astronomie-Verein

„PEGASUS“- Wolfenbüttel e. V.



- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Pegasusmaterial
- § 19 Ehrungen
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Astronomie-Verein P E G A S U S - Wolfenbüttel e. V.**“
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Wolfenbüttel - Fämmelse.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Verbreitung der volkstümlichen Himmelskunde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Erfahrungsaustausch, Vorträgen und Seminaren,
 - Himmelsbeobachtungen mit Fernrohren (auch für öffentliches Publikum),
 - Beratung und Anleitung bei der Anschaffung und ggf. auch beim Bau von astronomischen Instrumenten,
 - Vermittlung von astronomischem Wissen besonders auch an junge Menschen.
 - Der Verein möchte amateurastronomisch interessierten Mitgliedern die Möglichkeit bieten, durch Kontakte zu Sternwarten und verwandten Institutionen ernsthafte Tätigkeiten auszuüben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Leistungen zugunsten von Vereinsmitgliedern bestehen in den unentgeltlichen Besuchen vom Verein organisierten Veranstaltungen, Beratungen und Hilfen bei der Anschaffung astronomischer Geräte und Hilfsmittel sowie bei eventueller Weiterbildung auf verschiedenen Gebieten der Himmelskunde durch Vorträge und Kurse.
6. Es ist vorgesehen, jeden Monat ein Mitgliedertreffen durchzuführen, bei dem Erfahrungen ausgetauscht werden sowie Neuigkeiten aus dem Astronomiebereich bekannt gegeben werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Fördernde Mitglieder sind ohne besondere Formalitäten solche Personen, die freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen für den Verein erbringen.
Ihre Namen und Leistungen werden jährlich bei der ersten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge, die im ersten Monat eines jeden Jahres zu zahlen sind, wahlweise entweder durch Bareinzahlung, Überweisung oder durch Bankeinzug.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder auch stunden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen sowie Beratung und Hilfe bei der Anschaffung astronomischer Geräte und Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung des Vereins zu beachten.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Im Interesse der allgemeinen Verständlichkeit ist ein Amateurstatus des Vereins stets zu wahren.
In den Vorstand können nur aktive Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung.
Ihm obliegen insbesondere die Ausführungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem oder der:
Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,
Kassenwart(in),
Schriftführer(in)
3. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB (Vorstand im engeren Sinne) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im engeren Sinne ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 300,00 EUR die Zustimmung des Vorstandes im weiteren Sinne erforderlich ist.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine

Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen.

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- f) Wahl von zwei Kassenprüfern.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch vereinsübliche Mitteilung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von

drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wolfenbüttel (siehe § 2 Abs. 5.).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Mitgliederversammlungen erlässt der Astronomie-Verein eine Geschäftsordnung, die beim Vorstand einzusehen ist.

§18

PEGASUS - Material

1. Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird vom

Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten in angemessenen Umfang bereitgestellt. Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Kassenwart verantwortlich.

2. Die ausgeliehenen vereinseigenen Gerätschaften sind nach einer Aufkündigung der Vereinsmitgliedschaft unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen bei einem Vorstandsmitglied im vollständigen, funktionsfähigen und sauberen Zustand abzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, behält sich der Vorstand rechtliche Schritte vor.

§ 19

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Amateurastronomie oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitarbeiter, können geehrt werden.

§20

Inkrafttreten der Satzung

Die am **25. Januar 2001** von der Mitgliederversammlung, bestehend aus den Gründungsmitgliedern Bernd Nagel, Hans Hubner, Helmut Cramme, Dieter Nitsche, Werner Lehnberg, Hans-Werner Jeffe und Sigrid Runte, in Wolfenbüttel - Fämmelse beschlossene Satzung wurde am **22. Mai 2001** unter der Register-Nr.: **VR 945** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfenbüttel eingetragen.

Eine geänderte Form dieser Satzung wurde während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am **25. April 2019** vorgestellt. Sie wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.